

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien
Mit E-Mail:
e1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.376.267

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.370.982

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte sowie das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, [BKA-600.614/0002-V/2/2008](#)). Da im vorliegenden Fall eine Frist von de facto lediglich einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes):

Zu Z 15 (§ 13 samt Überschrift):

Auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen ist im Auslegungsweg kaum zu ergründen, in welchen „begründeten Fällen“ von den verpflichteten Angaben für Fahrausweise abgewichen werden kann (Abs. 2). Eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wird daher angeregt. Es wird nicht übersehen, dass diese Formulierung schon Teil der geltenden Rechtslage ist (ebenfalls keine Einlassungen dazu finden sich in den Erläuterungen zur Stammfassung; vgl. ErlRV 2110 BlgNR XXIV. GP, 7).

Zu Z 17 (§ 15 samt Überschrift):

Da es sich bei der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen um einen Rechtsakt einer anderen Normsetzungsautorität handelt, darf darauf nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur statisch – das heißt in einer bestimmten Fassung – verwiesen werden (vgl. zB VfSlg. 12.947/1991; der Grund der Verfassungswidrigkeit liegt bei dynamischen Verweisungen zwischen Gesetzen und Verordnungen – neben der Problematik der Bestimmtheit der Verweisungsnorm – im Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltentrennung – vgl. dazu zB *Thienel*, Verweisungen auf ÖNORMEN [1990] 70 f). Es sollte daher „Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 103/2005“ lauten.

Zu Z 20 (§ 22 samt Überschrift):

In Hinblick auf die Stellung von Mitgliedern der Bundesregierung als oberste Organe wird angeregt, anzuordnen, dass die in Abs. 3 Z 2, 3 und 6 genannten Bundesminister ihre Ressortangehörigen, die als Mitglieder des Fahrgastbeirates ernannt werden sollen, selbst vorschlagen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte):**Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5):**

Es sollte klargestellt werden, dass die erforderliche Anpassung von Beiträgen der Unternehmer durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie *mit Verordnung* zu erfolgen hat. Da die Anpassung nicht ex lege periodisch aufgrund des VPI zu erfolgen hat, sondern der Bundesministerin ein Gestaltungsspielraum zukommen soll, verbietet sich eine bloße Kundmachung ohne Verordnungscharakter (vgl. § 4 Abs. 2 BGBIG) analog jener gemäß § 40b Abs. 7 KFG 1967 (vgl. zuletzt BGBl. II Nr. 78/2023) oder jener gemäß § 20b Abs. 2 GehG (vgl. zuletzt BGBl. II Nr. 422/2023).

Zu Z 6 (§ 6 samt Überschrift):

In Hinblick auf den in Abs. 2 genannten Beitrag zu den Verfahrenskosten, der von der Agentur von Unternehmen, welche entgeltlich die Durchsetzung der Ansprüche des Fahrgasts bzw. Fluggasts beim betroffenen Unternehmen gemäß § 2 Z 2 übernommen haben, wäre im Sinne von Art. 18 B-VG weitere Determinanten in den Gesetzestext aufzunehmen: Konkret wären ermessenleitende Kriterien für die Ausübung dieser Kann-Bestimmung wünschenswert (vgl. LRL 85). Ebenso sollten Determinanten zur Höhe des Beitrags und zum Verfahren von dessen Einforderung aufgenommen werden. Auch wäre die Rechtsfolge der Nichtleistung des Beitrags klarzustellen (in systematischer Hinsicht scheint die Möglichkeit einer Beschwerdeablehnung durch die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte intendiert zu sein).

Zu Z 9 (§ 11):

Das vorgesehene Inkrafttretensdatum ist dem Entwurfstext ebenso wie den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Auf Folgendes wird aufmerksam gemacht: Die Anordnung eines rückwirkenden Inkrafttretens hätte dem aus dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot abgeleiteten Vertrauensschutz zu entsprechen. Soweit die neue Strafbestimmung des § 8a (Art. 2 Z 8 des Entwurfs) bzw. strafbewehrte Pflichten in Rede stehen, verbietet sich eine Rückwirkung schon aufgrund des Art. 7 EMRK jedenfalls.

Zu Art. 3 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):**Zu Z 7 (§ 232 Abs. 3):**

Nebeneinander zweier Sanktionsnormen:

Der vom Entwurf unberührte Abs. 1 Z 3 stellt bereits Verstöße gegen § 4 Abs. 2 EisBFG unter Strafe und enthält dieselbe Strafdrohung wie der vorgesehene § 232 Abs. 3. Da auch § 4 Abs. 2 in das 2. Hauptstück des 1. Teils des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes eingebettet ist, ordnet der vorgesehene § 232 Abs. 3 insoweit das Gleiche an. Es wird daher zur Erwägung gestellt, Abs. 1 Z 3 als überflüssige *lex specialis* entfallen zu lassen.

Schienen-Control GmbH als Verwaltungsstrafbehörde:

Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/782 beruft die für die Zwecke des Art. 33 Abs. 4 oder 5 zuständige nationale Durchsetzungsstelle im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 34 zur Verhängung erforderlicher Sanktionen aufgrund eines von einer nationalen Durchsetzungsstelle eines anderen Mitgliedsstaats festgestellten Verstoßes. Da § 1 in Verbindung mit § 2 Z 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Durchsetzungsstelle bestimmt, ist fraglich, ob die Strafbefugnisse nicht *der Agentur als solcher* eingeräumt werden müssen (unionsrechtlich gebotene Beleihung mit Strafgewalt, bei der es sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht eigentlich um eine ausgliederungsfeste staatliche Kernaufgabe handelt [vgl. VfSlg. 14.473/1996 und 16.400/2001]); schließlich hat die Schienen-Control GmbH die Erfüllung ihrer Aufgabe als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte organisatorisch und rechnerisch getrennt von der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1, vgl. auch Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/782). Demgemäß wird in der Bundesgesetzgebung auch ansonsten klar zwischen der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte einerseits und der Schienen-Control GmbH andererseits unterschieden. Eine Überprüfung in diesem Sinne wird angeregt. Im Übrigen kommt der Schienen-Control GmbH als solcher nach geltendem Recht keine Strafgewalt zu, sondern vereinzelt der Regulierungsbehörde Schienen-Control Kommission (§ 227 EisB).

Zu Z 8 (§ 245 Abs. 14):

Das vorgesehene Inkrafttretensdatum ist dem Entwurfstext ebenso wie den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Auf die zu Art. 2 Z 9 des Entwurfs (§ 11 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte) erstattete Anmerkung wird verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum²](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu „veralteten“ Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁴ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne sollten auch § 32 EisbBFG sowie § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 10 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte zum Gegenstand des Novellenentwurfs gemacht werden, wo sich nach wie

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

vor der Bundesminister „für Verkehr, Innovation und Technologie“ findet (vgl. auch die ho. Stellungnahme zum do. Entwurf einer Änderung des Eisenbahngesetzes 1957, do. GZ 2024-0.368.071).

Zur Formulierung mehrerer Novellierungsanordnungen:

In Novellierungsanordnungen sollte anstelle vom „Verweis“ auf eine Rechtsvorschrift präziser vom „Zitat“ die Rede sein.

Zum Einsatz von Schrägstrichen bei personenbezogenen Bezeichnungen:

Schrägstriche sind der barrierefreien Lesbarkeit von Gesetzestexten nicht zuträglich; stattdessen sollten Konjunktionen verwendet werden.

So sollte es zB in § 22 Abs. 1 EisbBFG (Art. 1 Z 20 des Entwurfs) statt „Die Bundesministerin/der Bundesminister“ besser „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ heißen. In § 2 Z 2 lit. d (Art. 2 Z 3 des Entwurfs) des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte sollte es beispielsweise „Hafen- und Fahrgastanlagenbetreiberinnen und -betreiber“ lauten.

Zum Titel:

Es wird zur Erwägung gestellt, das vorgesehene Sammelgesetz auch mit einem Kurztitel auszustatten (vgl. LRL 129):

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden (Fahrgastrechtenovelle 2024)

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die einschlägige nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte demnach lauten:

Das Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG), BGBl. I Nr. 40/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung wäre ob der Betroffenheit zweier getrennt voneinander gelegener Einträge des Inhaltsverzeichnisses auf zwei Anordnungen aufzuspalten. Es hätte zu lauten:

*X. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift zum 1. Hauptstück des 1. Teils:
„1. Hauptstück: Fahrgastrechte nach der Verordnung (EU) 2021/872“*

*X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 31 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 31a. Geschlechtsneutrale Bezeichnung“*

Zudem sollte auch die Änderung der Überschrift vor § 8 im Inhaltsverzeichnis abgebildet werden:

*X. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:
„§ 8. Verspätung, Ausfall und Überfüllung des Zuges“*

Zu Z 3 (§ 1):

Anstatt „S 1“ sollte es „S. 1“ lauten (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu Z 4 (§ 2 samt Überschrift):

Abs. 1:

Im zweiten Satz würde es genügen, die Abkürzung „Art.“ nur einmal anzuführen, weil nachstehend ohnehin nur Bestimmungen der Gliederungsebene Artikel angeführt werden („die Art. 11, 13, 14, ...“). Wenn verwiesen wird, wäre jedoch nach LRL 56 die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist. Am Beispiel des § 2 Abs. 1 könnte es etwa in folgende Richtung lauten:

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 2. (1) Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/782 ist eine Beförderung im Stadtverkehr ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/782:

1. Art. 5 (nichtdiskriminierende Vertragsbedingungen und Tarife),
2. Art. 11 (Verfügbarkeit von Fahrkarten und Buchungen),
3. Art. 13 (Haftung für Fahrgäste und Gepäck),
4. Art. 14 (Versicherung und Haftungsdeckung),
5. Art. 21 bis 23 (Anspruch auf Beförderung und Information von sowie Hilfeleistung an Bahnhöfen und im Zug an Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität),
6. Art. 27 (persönliche Sicherheit der Fahrgäste) und
7. Art. 28 (Beschwerden).

Abs. 2:

Es erscheint in systematischer Hinsicht zweifelhaft, ob eine Legaldefinition, die sich sowohl auf den „Stadtverkehr“ im Sinne des Abs. 1, als auch auf den „Vorortverkehr“ im Sinne des Abs. 3 bezieht, inmitten dieser beiden Absätze eingereiht werden sollte. Stattdessen läge es näher, den vorgesehenen Abs. 2 an den Schluss des § 2 zu stellen und entsprechend umzunummerieren (was dann auch in der Außerkrafttretensbestimmung § 33 Abs. 6 berücksichtigt werden müsste).

Unabhängig davon wäre jeweils nach dem Wort „Verkehr“ ein Beistrich einzufügen, weil im Anschluss Relativsätze folgen.

Abs. 3:

Im ersten Satz hätte das Wort „die“ zu entfallen. Anstelle von „und Art. 29 Abs. 1 und 2“ könnte es „sowie Art. 29 Abs. 1 und 2“ lauten („sowie“ als Konjunktion auf Artikelebene, „und“ als Konjunktion auf Absatzebene).

Im letzten Satz könnte die Wortfolge „zu ersetzen“ im Sinne eines besseren Leseflusses nach vorne verschoben werden:

Für Personen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität sind auch jene Kosten zu ersetzen, die notwendig waren und die Höchstbeträge der Entschädigung übersteigen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Der Ausdruck „§ 4.“ sollte entfallen, weil die Paragraphenbezeichnung kein Bestandteil des Abs. 1 ist.

Unbezeichnete Absätze sollten unterbleiben (LRL 116). Folglich wäre der Absatzumbruch vor dem Ausdruck „Nachstehende Modalitäten sind dabei einzuhalten:“ zu entfernen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4) und 7 (§ 4 Abs. 5):

Novellierungstechnik:

Die Novellierungsanordnung Z 7 hätte zu lauten:

X. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Alternativ ließen sich die Anordnungen Z 6 und 7 aber auch zusammenführen:

X. In § 4 wird Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

Abs. 4:

Es wird zur Erwägung gestellt, den letzten beiden Sätzen aufgrund ihrer selbständigen Bedeutung (Statuierung einer materiell-rechtlichen Präklusivfrist) einen eigenen Absatz zu widmen.

Zu Z 8 (§ 5 samt Überschrift):

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ im ersten Satz ist entbehrlich und kann entfallen (Binnenzitierung; vgl. LRL 134).

Im letzten Satz sollte es statt „Satz 2“ besser „zweiter Satz“ lauten (vgl. LRL 146) und sollte nach der Abkürzung „Abs.“ ein Punkt ergänzt werden (LRL 137).

Am Ende des letzten Satzes fehlt der abschließende Punkt.

Zu Z 10 (§ 8 samt Überschrift) und 11 (§ 9 samt Überschrift):

Novellierungstechnik:

Die Anordnungen könnten zusammengeführt werden:

X. Die §§ 8 und 9 samt Überschriften lauten:

§ 9:

In Abs. 2 letzter Satz sollte es statt „soferne“ zeitgemäßer „sofern“ heißen.

Im Sinne der LRL 141 f wird empfohlen, die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (als in den Abs. 2, 3 und 5: „sieben Tage“, „vier Euro“ und „30 Tagen“).

Zu Z 14 (§ 12 samt Überschrift), 15 (§ 13 samt Überschrift), 16 (§ 14 samt Überschrift) und 17 (§ 15 samt Überschrift):

Novellierungstechnik:

Auch hier könnte anstelle von vier mit nur einer Novellierungsanordnung das Auslangen gefunden werden:

XX. Die §§ 12 bis 15 samt Überschriften lauten:

§ 12:

Der Text des Abs. 1 erstreckt sich über 15 Zeilen. Im Interesse der einfacheren Erfassung des Inhalts sollte eine Aufteilung auf zwei oder mehrere Absätze oder eine Untergliederung geprüft werden.

In Abs. 6 könnte es anstatt „gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5“ besser „gemäß den Abs. 1, 2, 4 und 5“ lauten (Verwendung des bestimmten Artikels vor einer Kette von Gliederungseinheiten derselben Ebene).

§ 13:

Es wird zur Erwägung gestellt, Abs. 3 Z 1 neu zu formulieren. Schließlich werden Fahrgäste nicht – gleich einer Etikettierung – mit einem Fahrausweis „versehen“, stattdessen soll eine Verpflichtung der Fahrgäste statuiert werden, ihre Fahrausweise bis zum Verlassen des Bahnsteigs bei sich zu haben.

In Abs. 8 sollte der Ausdruck „wird den Fahrgästen gestattet“ anders, und zwar in normativer Weise, formuliert werden (vgl. LRL 2). So könnte es etwa „ist den Fahrgästen gestattet“ oder „ist den Fahrgästen zu gestatten“ lauten.

§ 15:

In Abs. 1 sollte es statt „–fristen“ „-fristen“ lauten (geschützter Bindestrich statt Halbgeviertstrich).

Das erlassende Organ der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ist nicht zu nennen. Anschließend an das Zitat „BGBl. Nr. 141/1996“ wäre außerdem ein Beistrich einzufügen (vgl. LRL 131).

Da eine Mahnung nicht „durchgeführt“ wird, sollte in Abs. 2 nach dem Wort „Mahnung“ das Wort „ergeht“ eingefügt werden.

In Abs. 3 könnte es zwecks der Vermeidung einer Wortwiederholung statt „ist der erhöhte Fahrpreis auf maximal 10% des erhöhten Fahrpreises zu reduzieren“ beispielsweise „ist der erhöhte Fahrpreis um mindestens 90% zu reduzieren“ lauten.

Am Ende von Abs. 4 sollte es „des Mahn- und Inkassowesens“ heißen (Genitiv).

Zu Z 18 (§ 19 samt Überschrift) und 19 (§ 20 samt Überschrift):

Novellierungstechnik:

Die beiden vorgesehenen Novellierungsanordnungen ließen sich vereinen:

XX. Die §§ 19 und 20 samt Überschriften lauten:

§ 19:

Der erste Satz des Abs. 1 ist aufgrund seiner Länge schwer lesbar (vgl. LRL 18). Folgende Neuformulierung und -strukturierung des Abs. 1 wird angeregt:

(1) Das Eisenbahnunternehmen kann Fahrgäste, welche

1. die vorgeschriebene Ordnung oder Sicherheit im Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder den Verkehr auf einer Eisenbahn oder die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der vom Eisenbahnunternehmen beschäftigten oder beauftragten Personen nicht beachten,
2. eine Gefahr für die Sicherheit der Mitreisenden sowie vom Eisenbahnunternehmen beschäftigte oder beauftragte Personen darstellen,

3. tätliche Angriffen gegenüber Mitreisenden oder vom Eisenbahnunternehmen beschäftigte oder beauftragte Personen verüben oder
4. sonst auf Grund ihres Zustandes oder ihres Verhaltens die Mitreisenden in unzumutbarer Weise belästigen,

von der Beförderung auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Straferkenntnisses für maximal sechs Monate ausschließen. Fahrgäste mit Behinderung dürfen jedoch nicht aufgrund ihres auf die Behinderung zurückzuführenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Soweit der Ausschluss rechtmäßig erfolgt ist, haben die Fahrgäste diesfalls keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und der sonstigen Kosten oder auf Entschädigung.

§ 20:

Die Wortfolge „sofern möglich“ in Abs. 1 wäre mit Bestrichen einzugrenzen.

In Abs. 3 erster Satz wäre nach dem Wort „führen“ ein Bestrich einzufügen (Ende eines Relativsatzes).

Zu Abs. 7 wird Folgendes bemerkt:

Die verwiesene Durchführungsverordnung wurde zuletzt durch die Verordnung BGBI. II Nr. 293/2023 geändert. Das verordnungserlassende Organ ist nicht anzugeben. Mit Blick auf die übrigen in LRL 131 ff grundgelegten Zitierkonventionen hätte das Zitat im ersten Satz „Beilage 1 der Verordnung über die Einführung des Klimatickets, BGBI. II Nr. 363/2021, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 136/2023,“ zu lauten.

Die letzten beiden Sätze sollten aufgrund ihrer selbständigen Bedeutung (Präklusiv- und Beantwortungsfrist) in einem eigenen Absatz untergebracht werden.

Zu Z 20 (§ 22 samt Überschrift):

Zur Länge:

Mit zehn Absätzen erscheint § 22 deutlich zu lange (vgl. LRL 13). Er ließe sich ohne Bedeutungsverlust auf acht Absätze reduzieren, indem der Text der Abs. 6 und 7 unter Entfall dieser Absatzbezeichnungen jenem des Abs. 5 angefügt würde.

Abs. 2:

Es bedürfte einer Überprüfung, ob anstelle der „vom Bund bestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht vielmehr von „vom Bund bestellten

gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ die Rede sein sollte (vgl. insbesondere § 48 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992).

Abs. 4:

Anstelle des Demonstrativpronomens „Diese/dieser“ sollte es im zweiten Satz einfach „Sie bzw. er“ lauten.

Zu Z 22 (§ 33 Abs. 4 bis 6):

Novellierungsanordnung:

Da dem § 33 nicht nur die Abs. 4 und 5, sondern auch ein Abs. 6 angefügt werden soll, wäre auch die Novellierungsanordnung neu zu fassen:

XX. Dem § 33 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

Platzhalter:

Es sollte einheitlich folgender Platzhalter verwendet werden: „BGBl. I Nr. xxx/2024“.

Abs. 4:

Die Inkrafttretensbestimmung wäre vor dem Hintergrund der in LRL 131 ff grundgelegten Zitierkonventionen und der Anregungen in der vorliegenden Stellungnahme zu textieren wie folgt:

(4) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zum 1. Hauptstück des 1. Teils, § 1, § 2 samt Überschrift, § 4 Abs. 1 und 4, die §§ 6 sowie 8 samt Überschriften, die Paragraphenüberschrift zu § 9, § 9 Abs. 1 und 3 bis 8, § 10, § 11 Abs. 2, die §§ 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 31a jeweils samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit 1. August 2024 in Kraft.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die einschlägige nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte demnach lauten:

Das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, BGBl. I Nr. 61/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 1 samt Überschrift):

Anstatt „18.6.2013 S. 63“ sollte es „18.06.2013 S. 63“ lauten (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums; vgl. auch die Formulierung in Z 2 des Entwurfs [§ 2 Z 1 lit. a]).

Zu Z 2 (§ 2 Z 1 lit. a):

Sowohl im zu ersetzenen Zitat als auch im neuen Zitat hätte es „S.“ (samt Abkürzungspunkt) zu heißen.

Nach „S. 1“ wäre zudem ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 3 (§ 2 Z 2 und 3):

Zu Z 2 lit. e ist zu bemerken, dass der Kurztitel des SchFG „Schifffahrtsgesetz“ lautet.

In Z 2 lit. f hätte es statt „§ 2 Z 2 lit. a bis e“ bloß „lit. a bis e“ zu lauten (Binnenzitierung).

Zu Z 5 (§ 5 samt Überschrift) und 6 (§ 6 samt Überschrift):

Novellierungstechnik:

Die beiden vorgesehenen Novellierungsanordnungen ließen sich vereinen:

X. Die §§ 5 und 6 samt Überschriften lauten:

§ 5:

Der Ausdruck „, § 71a oder § 87a des Schifffahrtsgesetzes“ in Abs. 1 könnte durch den Ausdruck „oder den §§ 71a oder 87a des Schifffahrtsgesetzes“ ersetzt werden.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

In Abs. 2 müsste es lauten: „... in ... Zivilflugplätzen ...“.

Hinsichtlich der Zitierung der in Abs. 4 verwiesenen Verordnung über die Einführung des Klimatickets wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 7 EisbBFG verwiesen (Art. 1 Z 19 des Entwurfs).

Abs. 4 sollte sprachlich etwas einfacher formuliert werden (zB Entfall der Präposition „gemäß“ zugunsten einer Genitivkonstruktion; die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ kann in Hinblick auf die allgemeine Verweisungsklausel in § 9 entfallen); zudem wird eine Untergliederung angeregt, zB in die Richtung:

- (4) Die Schienen-Control GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben
1. dieses Bundesgesetzes,
 2. der in § 2 Z 1 zitierten unionsrechtlichen Verordnungen,
 3. des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes, BGBl. I Nr. 40/2013, und
 4. der Beilage 1 der Verordnung über die Einführung des Klimatickets, BGBl. II Nr. 363/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 293/2023,

zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben die gemäß § 2 Z 2 lit. a bis f betroffenen Unternehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.“

§ 6:

In Abs. 2 wäre „zurück_liegt“ zusammenzuschreiben.

Abs. 7 scheint disloziert; sein Text erscheint im vorgesehenen § 8a besser untergebracht zu sein; schließlich stellt alleine diese Bestimmung eine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit auf.

Zu Z 8 (§ 8a samt Überschrift):

Der Ausdruck „§ 5 Abs. 2, 3 und 4, und § 8 Abs. 2“ wäre durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 8 Abs. 2“ zu ersetzen.

Zu Z 9 (§ 11):

Mit Blick auf etablierte legitistische Praxis wird von der Novellierung oder Derogation von Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen ausdrücklich abgeraten. Vielmehr sollte die nunmehrige Inkrafttretensanordnung den bestehenden angefügt werden.

Da § 5 insgesamt neu erlassen wird, wäre er auch als Ganzes samt Überschrift in Kraft zu setzen, mag damit auch keine materielle Änderung seines Abs. 1 einhergehen. Andernfalls

träge Abs. 1 abweichend von den übrigen entwurfsmäßigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft (Art. 49 Abs. 1 B-VG, § 11 Abs. 1 BGBIG).

Da Paragraphenüberschriften nicht Teil von Paragraphen sind, wäre auch auf sie Bedacht zu nehmen und ihr Inkrafttreten eigens anzurufen.

Es sollte einheitlich folgender Platzhalter zur Maskierung der BGBI.-Nummer des entwurfsmäßigen Bundesgesetzes verwendet werden: „BGBI. I Nr. xxx/2024“.

Als Platzhalter für Datumsangaben wird „XX. XXXX 2024“ angeregt.

Da mehrere Gliederungseinheiten in Kraft treten sollen, hätte es im Plural „treten“ statt „tritt“ zu heißen.

Es fehlt zudem ein Beistrich zwischen der Angabe von § 4 Abs. 5 und § 5.

Nach alledem sollte es lauten:

X. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1, § 2 Z 1 lit. a, Z 2 und 3, § 4 Abs. 5, die §§ 5 sowie 6 samt Überschriften, § 8 Abs. 2 sowie § 8a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2024 treten mit XX. XXXX 2024 in Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die einschlägige nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBI. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)⁷, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte demnach lauten:

Das Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

⁷ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

BGBI. I Nr. 231/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBI. I Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 22a):

Im neuen Zitat hätte es „S.“ (samt Abkürzungspunkt) zu heißen.

Zu Z 3 (§ 78a samt Überschrift):

Novellierungsanordnung:

Nicht nur § 78a Abs. 1, sondern § 78a als Ganzes samt Überschrift soll neu erlassen werden.

Die Novellierungsanordnung hätte daher zu lauten:

3. § 78a samt Überschrift lautet:

Abs. 1:

Im letzten Satz hätte es grammatisch richtig „die von Interessenvertretungen eingebrachten Beschwerden“ zu lauten.

Abs. 2:

Die Verweisung hätte zu lauten (LRL 131 ff): „Verordnung über die Einführung des Klimatickets, BGBI. II Nr. 363/2021, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 293/2023“.

Abs. 4:

Der Präposition „binnen“ sollte einheitlich eine Dativkonstruktion folgen („binnen einem Monat“).

Abs. 5:

Dem Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ wären als Einschub Beistriche voran- und nachzustellen (vgl. LRL 131).

Abs. 6:

Da es sich um ein Folgezitat handelt, wäre der Ausdruck „Beilage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

über die Einführung des Klimatickets BGBl. II Nr. 363/2021, idF BGBl. II Nr. 136/2023“ durch den Ausdruck „Beilage 1 der Verordnung über die Einführung des Klimatickets“ zu ersetzen (vgl. abermals die LRL 131 ff).

Weiters sollte es lauten: „über ... sonstige Nebengebühren ...“.

Zu Z 4 (§ 78b Abs. 2):

Am Beginn des Absatztextes findet sich eine Wortwiederholung („Die Die“).

Zu Z 6 (§ 232 Abs. 2) und 7 (§ 232 Abs. 3):

Die beiden Anordnungen ließen sich zusammenführen:

6. In § 232 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

Zu Z 8 (§ 245 Abs. 14):

Abs. 14 sollte unter Bedachtnahme auf in dieser Stellungnahme bereits erstattete Anregungen formuliert werden wie folgt:

„(14) Die §§ 22a sowie 22c, § 78a samt Überschrift, § 78b Abs. 2, § 192 sowie § 232 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit XX. XXXX 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 232 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der für die Erläuterungen nach wie vor maßgebenden [Legistischen Richtlinien 1979](#)).⁸ Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

⁸ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

In casu wären daher „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen)“ sowie „Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen)“ anzugeben.

Am Beginn des Allgemeinen Teils sollte es ferner „7. Juni 2023“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es wird angeregt, den Besonderen Teil auf Schreib- und Interpunktionsfehler zu prüfen, siehe etwa:

- „betreffend der Fahrpreisentschädigung“ (Bemerkung zu Art. 1 Z 8 des Entwurfs),
- „Frist von zweit Monaten“ (Bemerkung zu Art. 1 Z 11 des Entwurfs),
- „der unmittelbar anzuwenden Art. 11 ...“ (Bemerkung zu Art. 1 Z 15 des Entwurfs),
- „im Abs. 2 Vorgesehene Ausnahmeregelung“ und „Beschwerdestell“ (Bemerkung zu Art. 1 Z 19 des Entwurfs),
- „Um alle relevanten Unternehmen ... zu erfassenerfolgt“ und „beauftragt sindentgeltliche Verträge ... abzuschließen (Bemerkung zu Art. 2 Z 3 des Entwurfs),
- „das Recht eingeräumtvon den betroffenen Unternehmen,“ (Bemerkung zu Art. 2 Z 5 des Entwurfs),
- „Unternehmenwelche Beschwerden ... übernommen haben“ (Bemerkung zu Art. 2 Z 6 des Entwurfs),
- „Möglichkeit zugesprocheneinen Bericht ... zu erstellen“ (Bemerkung zu Art. 2 Z 7 des Entwurfs),
- „des weiterem“ (Bemerkung zu Art. 3 Z 3 des Entwurfs)

- „... wie Bspw. bei grenzüberschreitenden Fahrten, Unfälle in Hoheitsgebiete andere Mitgliedstaaten als dem der den Unternehmen die Genehmigung erteilt hat oder wenn unklar ist welche nationale Durchsetzungsstelle zuständig ist ...“ (Bemerkung zu Art. 3 Z 5 des Entwurfs)

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 2 Abs. 5 EisbBFG: „Der Vorort- und Regionalverkehr ist in den Entschädigungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen mit der Zuggattungsbezeichnung für die jeweiligen Züge auszuweisen“

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende des Satzes ein **Punkt**.

- § 4 Abs. 1 Z 1 EisbBFG: „Die Jahreskarte muss zur Beförderung auf Hauptbahnen...“ / „Die Jahreskarte muss zu Beförderungen auf Hauptbahnen...“

In der vorgeschlagenen Fassung wird die Mehrzahl des Wortes „Beförderung“ verwendet.

- § 4 Abs. 1 Z 5 EisbBFG: „... entfallenden Fahrpreises des Bahnanteiles einer Jahreskarte...“ / „... entfallenden Fahrpreises des auf diese Strecke entfallenden Bahnanteiles einer Jahreskarte...“

In der vorgeschlagenen Fassung wird der letzte Satz der Z 5 wie folgt ergänzt.

- § 5 EisbBFG: „... Die Entschädigung kann vom Fahrgäst nach Ende der Geltungsdauer geltend gemacht werden. § 9 Abs 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

In der vorgeschlagenen Fassung wurde im zweiten Satz am Satzende ein Punkt hinzugefügt.

- § 6 EisbBFG: „... Beförderungen im Stadtverkehrs fallen, mit Ausnahme des § 9, nicht unter den Anwendungsbereich dieses Abschnittes“

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende des zweiten Satzes ein Punkt.

- § 9 Abs. 8 EisbBFG: „Diese Bestimmungen gelten auch für die Fahrkartenverkäufer und die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften bezüglich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen.“ / „Diese Bestimmungen gelten auch für die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften bezüglich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen.“

In der vorgeschlagenen Fassung wird die Wortfolge „Fahrkartenverkäufer und die“ weggelassen.

- § 12 Abs. 3 EisbBFG: „... relevanten Fahrpläne in geeigneter und barrierefreier Form zu sorgen.“ / „... relevanten Fahrpläne in geeigneter und barrierefreien Form zu sorgen.“

In der vorgeschlagenen Fassung wird statt „barrierefreier“ „barrierefreien“ verwendet.

§ 14 Abs. 1 EisbBFG: „(1) Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweise betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperren eingerichtet.“ / „Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperren eingerichtet.“

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“ und für „Fahrausweise“ wird die Einzahl benutzt.

- § 15 Abs. 4 EisbBFG: „... Dies gilt insbesondere bei der Strafhöhe und der Handhabung des Mahn- und Inkassowesens.“ / „... Dies gilt insbesondere bei der Strafhöhe und der Handhabung des Mahn- und Inkassowesens.“

In der vorgeschlagenen Fassung wird bei „Mahn- und Inkassowesens“ ein „s“ angehängt.

- § 22 Abs. 2 EisbBFG: „... vom Bund bestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.“ / „... vom Bund bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.“

In der vorgeschlagenen Fassung wird das Wort „Verpflichtungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

- § 33 Abs. 6 EisbBFG: „... BGBl. I Nr. xx/2024...“ / ... BGBl. I Nr. xx/202x...“

In der vorgeschlagenen Fassung wird das Zeichen „4“ durch ein „x“ ersetzt.

- § 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte: „.... der Unternehmer gemäß Abs. 3 erforderlichenfalls anzupassen.“ / „.... der Unternehmer gemäß Abs. 3 erforderlichenfalls anzupassen“

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende des Absatztexts ein Punkt.

- § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte: „.... unionsrechtlichen Verordnung vorzugehen.“ / „.... unionsrechtlichen Verordnung vorzugehen..“

In der vorgeschlagenen Fassung finden sich am Ende des Absatztexts zwei Punkte.

- § 78a Abs. 5 EisbG: „.... Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, **BGBI. I Nr. 61/2015 in der jeweils geltenden Fassung** festgelegte Verfahrensweise anzuwenden.“ / „.... Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte festgelegte Verfahrensweise anzuwenden.“

In der vorgeschlagenen Fassung wurde der fett markierte Teil ausgelassen.

- § 78b Abs. 2 EisbG: „**Die** Die Schienen-Control Kommission...“ / „Die Schienen-Control Kommission...“

In der vorgeschlagenen Fassung wurde das überflüssige Wort „Die“ entfernt.

Mitunter wären noch die farblichen Hervorhebung der Änderungen an einigen Stellen anzupassen (zB hinsichtlich des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Mai 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

